

Fleschenberg, Gabriele, Hilchenbach  
 Fuhr, Hermann, Scheid  
 Gernhardt, Hans-Dieter, Rheinbach  
 Giese, Frank, Höheinöd  
 Giesecke, Klaus, Gifhorn  
 Glauer, Adelheid, Dr., Osnabrück  
 Görbig, Wilfried, Bad Salzuffen  
 Gorius, Christoph, Kleinblittersdorf  
 Graf, Ingrid, St. Ingbert  
 Grone, August, Beverungen  
 Groß, Rudolf, Freiburg  
 Gründel, Andreas, Dipl.-Ing., Morschen  
 Haferkorn, Lothar, Dessau  
 Hantsch, Kurt, Neubeuern  
 Heidorn, Waltraut, Nienburg (Weser)  
 Herbst-Oehme, Jutta, Dr., Berlin  
 Herrath, von, Dietrich, Dr., Berlin  
 Hilburg, Baldur, Wolfsburg  
 Hoffmann, Klaus-Dieter, Porta Westfalica  
 Jähne, Ingo, Sohland-Wehrsdorf  
 Janowski, Bernd, Oberuckersee  
 Janßen, Paul, Lehrte-Hämerlerwald  
 Kawalek, Leonhard, Knau  
 Keller, Elke, Niedertiefenbach  
 Kiegeland, Jutta, Halle  
 Kirschbaum, Ferdinand, Bonn  
 Kißlinger, Mathilde, Marklkofen  
 Klein, Hans-Otto, Siegen  
 Kleinhenz, Herta Josefa, Oberleichtersbach  
 Kleinhenz, Kilian, Oberleichtersbach  
 Klingner, Petra, Blankenburg  
 Knoche, Günter, Magdeburg  
 Kohlmann, Irene, Pfungstadt  
 Koitsch, Günter Friedrich, Erlangen  
 Könitzer, Heinz, Bad Lobenstein  
 Körner, Karin, Hannover  
 Kregel, Annegret, Hemslingen  
 Krewer, Rudolf, Stadthagen  
 Lamberty, Walter, Reichenbach  
 Langwald, Dieter Lutz, Berlin  
 Lemme, Brunhilde, Rodenberg  
 Löppenber, Bernhard Aloys, Wadersloh  
 Luthien, Beate, Wolfenbüttel  
 Luthien, Horst, Wolfenbüttel  
 Meggers, Heinz-Albert, Güby  
 Meyer-Seitz, Renate, Edertal  
 Nagel, Karl-Heinz, Ruppichteroth  
 Neemann, Janna, Südbrookmerland  
 Oellermann, Dora, Neuhardenberg  
 Op de Weegh, Gerhard, Gelsenkirchen  
 Osterwald, Jürgen, Hannover  
 Oswald, Sabine, Celle  
 Peschel, Gisela, Quickborn  
 Pfeffer, Hermann, Sandersdorf  
 Pischel, Hilda, Waldkraiburg  
 Prestin, Ernst-Peter, Kiel  
 Rahnsch, Erika, Waldkraiburg  
 Rathmann, Margit, Wüstenrot-Oberheimbach  
 Reglitzky, Arno, Buchholz in der Nordheide  
 Reifenberger, Manfred, Montabaur  
 Ridderskamp, Manfred, Voerde  
 Rieke, Ursula Gertrud, Neuss  
 Riemke, Bernhard, Lamstedt  
 Rotermund, Annedore, Bad Münder am Deister  
 Rothermund, Werner, Hohenahr-Erda  
 Schabel, Franz, Wittislingen  
 Scharfenberg, Helmut, Greifenstein  
 Schlarman, Horst, Leer (Ostfriesland)  
 Schlegel, Klaus-Dieter, Laucha a.d. Unstrut  
 Schlez, Hildegard, Scheinfeld  
 Schülke, Günther, Bovenden  
 Schulteis, Rita, Maintal  
 Schultze, Joachim, Berlin  
 Schummel, Anni, Thallichtenberg  
 Seibt, Karsten, Kleinmachnow  
 Siebrecht, Horst, Demmin  
 Sistenich, Peter, Euskirchen  
 Soiron, Hans Matthias, Selfkant  
 Spitzner, Gottfried, Gerdshagen  
 Starcke, Karl-Wilhelm, Bonn  
 Steinkamp, Heinz, Rahden

Stentzler, Hans-Leopold, Munster-Trauen  
 Thüssing, Albert Willi, Windeck  
 Tödde, Martina Elisabeth, Mülheim an der Ruhr  
 Uffelman, Joachim, Berlin  
 Waldner, Jürgen Heinz, Schönkirchen  
 Weber, Anton, Baunatal  
 Weis, Reinhard, Diplom-Ingenieur, Hansestadt Stendal  
 Will, Marie-Luise, Hohenhameln  
 Winkler, Heinz, Liebenburg  
 Wisniewski, Peter Alfons, Berlin  
 Wolter, Friedegard, Rentnerin, Bonn  
 Zinner, Johann Baptist, Fürstenfeldbruck

Berlin, den 1. Mai 2011

Der Chef  
 des Bundespräsidialamtes  
 Im Auftrag  
 Susanne Bos-Eisolt

## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Förderrichtlinie

### „XENOS – Integration und Vielfalt“

Vom 16. Mai 2011

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt im Rahmen des Programms „XENOS – Integration und Vielfalt“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Projektverbänden, die zwei Aspekte berücksichtigen:

- Aktivitäten zur Stärkung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und Unterstützung von Übergangsprozessen in die Arbeitswelt und/oder
- Aktivitäten, die sich gegen die Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft richten.

Die Erreichung der Ziele liegt im erheblichen Interesse des Bundes. Das Programm XENOS ist als gemeinde- und länderübergreifendes gesamtstaatliches Programm konzipiert. In diesem Programm werden die unterschiedlichen Aktivitäten der einzelnen Ebenen gebündelt, um Handlungsansätze zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in Verbindung mit dem Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu vertiefen und nachhaltig zu verankern.

Die Projektförderung unterliegt den Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

Für das XENOS-Programm „Integration und Vielfalt“ stehen für die ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 finanzielle Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung. Außerdem werden vom BMAS Bundesmittel für die Umsetzung bereitgestellt. Zusätzlich sind nationale Mittel zur Kofinanzierung der einzelnen Vorhaben notwendig.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Zur Unterstützung der Integration insbesondere benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener mit und ohne Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft sollen arbeitsmarktlich ausgerichtete Projekte und Projektverbände in folgenden arbeitsmarktlichen Handlungsfeldern („Lernorten“) gefördert werden:

1. Arbeitsweltbezogenes Übergangsmangement und (interkulturelle) Qualifizierung an den „Lernorten“ der Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Jugendvollzugsanstalten.

2. Arbeitsweltbezogenes Übergangsmanagement und (interkulturelle) Qualifizierung an den „Lernorten“ von Schule, Berufsschule und außerbetrieblichen Einrichtungen.
3. Interkulturelle Öffnung und Sensibilisierung zu Themen kultureller Vielfalt an den „Lernorten“ Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen.
4. Sensibilisierung zu Themen kultureller Vielfalt an den „Lernorten“ Städte, ländlicher Raum und europäische Grenzregionen.

Die geförderten Projekte müssen sich schwerpunktmäßig jeweils einem der vier arbeitsmarktlichen Handlungsfelder („Lernorte“) zuordnen.

Darüber hinaus sollen die geförderten Projekte im Rahmen einer fachlichen Vernetzung unterstützt und begleitet werden. Dabei ist vorgesehen, dass ein Projekt oder Projektverbund programmübergreifend für alle vier arbeitsmarktlichen Handlungsfelder („Lernorte“) folgende Aktivitäten durchführen soll:

- Sicherstellung des fachlichen Austauschs der geförderten Projekte in den jeweiligen programmspezifischen Handlungsfeldern;
- Ergebnissicherung und handlungsfeldbezogene Aufarbeitung von Projektergebnissen;
- Unterstützung von Mainstreaming-Prozessen und Transfer von Ergebnissen in Regelstrukturen;
- Berücksichtigung der einschlägigen Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Querschnittsziel in der Förderung. Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind deswegen Auswirkungen auf die Gleichstellung aktiv zu berücksichtigen. In der Berichterstattung sind die Auswirkungen des Programms auf die Gleichstellung darzustellen.

Die Weiterführung eines bereits durchgeführten Projekts ist nicht möglich. Zu Aktivitäten aus anderen Programmen müssen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

Weitere Informationen zur Förderung erhalten Sie im Internet unter:

www.bmas.de  
www.esf.de  
www.xenos-de.de  
www.bva.bund.de

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Bildungsträger, Verbände und Forschungseinrichtungen sein. Privatpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte und Projektverbände in XENOS – Integration und Vielfalt müssen zwei Aspekte berücksichtigen: Sie müssen Aktivitäten zur Stärkung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und Unterstützung von Übergangsprozessen in die Arbeitswelt und/oder Aktivitäten, die sich gegen die Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft richten, durchführen.

Die Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist – unabhängig von den vom BMAS bereitgestellten Bundesmitteln – der vollständige Nachweis der vom Antragsteller beizubringenden nationalen Kofinanzierung für die Gesamtmaßnahme.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse und in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für die Projektförderung in den vier arbeitsmarktlichen Handlungsfeldern und die programmübergreifende fachliche Vernetzung der geförderten Projekte sind folgende Förderbedingungen maßgeblich:

Höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme im Zielgebiet Konvergenz (neue Bundesländer ohne

Berlin einschließlich Regierungsbezirk Lüneburg) können durch ESF-Mittel finanziert werden, bis zu 15 % durch Bundesmittel des BMAS und mindestens 10 % über Eigenmittel der Zuwendungsempfänger und andere nationale Kofinanzierung.

Höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme im Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (alte Bundesländer einschließlich Berlin) können durch ESF-Mittel finanziert werden, bis zu 25 % durch Bundesmittel des BMAS und mindestens 25 % über Eigenmittel der Zuwendungsempfänger und andere nationale Kofinanzierung.

Die nationale Kofinanzierung kann sich aus öffentlichen Mitteln, Eigenmitteln und privaten Drittmitteln zusammensetzen.

### 6 ESF-Freiheit der Kofinanzierung

In der Kofinanzierung dürfen keine weiteren europäischen Mittel enthalten sein, da bei einer Förderung durch den Europäischen Sozialfonds weitere Zuschüsse aus anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten ausgeschlossen sind.

### 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) und die maßgeblichen Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

### 8 Förderdauer

Die Laufzeit der Projekte beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

### 9 Verfahren

Innerhalb der Förderperiode 2007 bis 2013 werden zwei Ausschreibungsrunden (Förderrunden) durchgeführt.

Nachdem die erste Förderrunde bereits beendet ist, findet in der zweiten Förderrunde ein einstufiges Auswahlverfahren statt. Es können Projektanträge beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Abteilung Z – Referat ZGruEF 2  
Umsetzung des Europäischen Sozialfonds  
53107 Bonn

eingereicht werden. Die Auswahl von förderwürdigen Projektanträgen erfolgt nach fachlicher Begutachtung abschließend durch das BMAS.

Die Fristen zur Einreichung richten sich nach Maßgabe des Aufrufs zur Antragstellung. Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage und Zielsetzung
- Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans
- Darstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplans
- Zusammenarbeit mit relevanten Kooperationspartnern

Die Durchführung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA), im Folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der Zuwendungsbestimmungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der in den Haushalten 2008 bis 2015 des BMAS zur Verfügung stehenden und an das BVA zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel.

### 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 2011

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Susanne Strehle